

Allgemeine Liefer- und Reparaturbedingungen SUHNER Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet).
- 1.2 Für alle - auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (Reparaturen) der Otto Suhner GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend nur als „Bedingungen“ bezeichnet), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind – soweit im Angebot nicht anders angegeben - unverbindlich. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder insbesondere bei Katalogware durch Lieferung zustande.
- 2.2 Unsere Mitarbeiter sind insbesondere verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu unserem Nachteil ändern, schriftlich zu bestätigen.
- 2.3 Die zum Angebot oder zu anderen Verkaufsunterlagen gehörigen Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich FCA unser Werk in D-79713 Bad Säckingen Incoterms® 2010, in EUR zuzüglich der Kosten für Verpackung und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Bestellungen im Warenettowert unter z. Zt. € 75,- (ohne MwSt.) werden mit einem Bearbeitungszuschlag von z. Zt. € 10,- netto beaufschlagt.
- 3.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang ohne jeden Abzug und gebührenfrei auf unser Konto zu überweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang. Bankspesen trägt der Besteller. Sie sind sofort fällig.
- 3.4 Sollte der Besteller im Laufe der Zusammenarbeit eine Mitteilung erhalten, dass sich unsere Kontoverbindung geändert hat oder ändern wird, so muss der Besteller diese Mitteilung vor einer Überweisung auf ein neues Konto durch schriftliche Rückfrage bei unserem Leiter Rechnungswesen verifizieren. Unterlässt der Besteller die Verifizierung und überweist den Rechnungsbetrag auf ein nicht uns gehörendes Konto, so wird er durch die Überweisung nicht von seiner Zahlungspflicht befreit.
- 3.5 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen berechnen wir Fälligkeitsszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 % pro Jahr.
- 3.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dieses Zurückbehaltungsrecht ist zudem auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Teillieferungen, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 4.1 Die Lieferung erfolgt FCA unser Werk in D-79713 Bad Säckingen Incoterms® 2010.
- 4.2 Falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr über, sobald wir dem Besteller unsere Versandbereitschaft mitgeteilt haben, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder den Versand, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Transportschäden versichert.
- 4.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 4.4 Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Sofern die nicht rechtzeitige oder nicht richtige Selbstbelieferung nicht durch uns verschuldet ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn wir zurücktreten wollen, werden wir das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben und dem Besteller die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

5. Lieferfrist

- 5.1 Lieferfristen und -termine sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, lediglich Circa-Angaben.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

- 5.3 Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf oder vereinbarten Termin auf das vom Besteller bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, ist die Lieferfrist mit Mitteilung der Versandbereitschaft eingehalten.
- 5.4 Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist oder verschieben den Liefertermin bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Ein Liefertermin verschiebt sich entsprechend. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.
- 5.5 Bei Lieferverzug ist unsere Haftung für Verzugsschäden im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Wir haften in diesen Fällen maximal in Höhe von 0,5 % pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch in Höhe von maximal (i) 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung. Der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz statt der Leistung und wegen grob fahrlässigen Verzugs richtet sich nach Ziffer 10 und wird dadurch nicht berührt. Der Besteller informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.
- 5.6 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers zu lagern und einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft sowie nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und – sofern der Besteller die Verzögerung zu vertreten hat - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei Lagerung in unserem Werk werden monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung berechnet.
- 5.7 Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, wie beispielsweise durch schleppende Zahlungsweise, können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, dürfen wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Besteller zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wurde.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- oder Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 6.2 Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 6.1 genannten Fällen ausgeschlossen.

7. Verpackung

- 7.1 Unsere Transportverpackungen sowie unsere Verkaufs- und Umverpackungen nehmen wir ausschließlich an unserem Geschäftssitz und nur innerhalb der üblichen Betriebszeiten zurück. Der Besteller trägt die Kosten der Rücksendung. Die Rücknahme von Europaletten kann auch bei einer der nächsten Anlieferungen, auch im Wege des Austauschs gegen andere, gleichwertige Paletten, erfolgen.
- 7.2 Die Verpackung muss restentleert, frei von Verunreinigungen, die nicht auf das verpackte Produkt zurückgehen und die Verwertung nicht unerheblich erschweren, und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden; andernfalls hat der Besteller die bei der Verwertung oder Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu tragen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen jegliche Beschädigung oder Untergang ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Besteller bereits jetzt auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 8.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der Verarbeitung und der anderen Materialien.

- 8.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung erwachsen, entsprechend dem Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum dem der Verarbeitung und der anderen Materialien im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 8.5 Der Besteller ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Berechtigung zur Einziehung erlischt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt. In diesem Fall können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und -verwendung widerrufen und verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Zusätzlich übersendet der Besteller eine Aufstellung über noch bei ihm vorhandene Vorbehaltsware.
- 8.6 In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir aber den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- 8.7 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder Forderungsabtretungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vornehmen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffes entstehen, übernimmt der Besteller, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
- 8.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

9. Haftung für Mängel

- 9.1 Der Besteller kann etwaige Rechte wegen Sachmängeln nur geltend machen, wenn er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in Bezug auf die gelieferte Ware ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.2 Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Abmessungen, des Gewichtes oder der Ausrüstung sind keine Mängel. Bei Schüttgütern oder sonstigen in großen Stückzahlen gelieferten Waren sind Mehr- od. Minderlieferung bis zu 10 % des Auftragswertes zulässig, es sei denn, etwas anderes wurde garantiert.
- 9.3 Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Rechtsmangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.
- 9.4 Wir haften nicht für Rechtsmängel, die sich daraus ergeben, dass wir uns nach technischen Zeichnungen, Entwürfen oder sonstigen Angaben gerichtet haben, die uns der Besteller zur Verfügung gestellt hat.
- 9.6 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung fehlschlagen, kann der Besteller nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – sofern der Mangel erheblich ist – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer 10 Schadensersatz verlangen.
- 9.7 Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, werden nicht übernommen.
- 9.8 Die Kosten für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache übernehmen wir nicht, wenn wir den Mangel nicht zu vertreten haben.
- 9.9 Soweit wir Zulieferer von Einzelteilen oder Komponenten sind, ist das Rückgriffsrecht des Bestellers gem. § 445a BGB ausgeschlossen.
- 9.10 Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und –rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die Rechte aus Ziffer 9.6 zu.
- 9.11 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in den in Ziff. 10.3 genannten Fristen.
- 9.12 Bei unberechtigten Mängelrügen sind wir berechtigt, dem Besteller die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

10. Haftung

- 10.1 Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Falls wir eine Garantie gegeben haben, haften wir im Umfang der Garantiezusage.

- 10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Ziffer 5.5 nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 10.3 Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang, sonstige Ansprüche 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von S. 1 dieser Ziffer 10.3 gelten im Falle unserer Haftung wegen Übernahme einer Garantie der Umfang der Garantiezusage und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11. Schutzrechte

- 11.1 Wir behalten das Urheberrecht sowie das Eigentum an Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Modellen und weiteren Unterlagen. Alle vorgenannten Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden und sind umgehend und vollständig zurückzugeben, sofern das betreffende Angebot nicht zu einer Bestellung führt.
- 11.2 Sofern der Besteller uns Ausführungszeichnungen vorlegt, stellt er sicher, dass diese nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Wir sind nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Nutzung uns übergebener Ausführungszeichnungen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 11.3 Der Besteller verpflichtet sich, bestehende Patent-, Muster-, Modell- und Markenrechte der von uns gelieferten Produkte zu respektieren und keine auf den Produkten aufbrachten Marken zu entfernen.

12. Schlussvorschriften

- 12.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller unser Sitz in Bad Säckingen.
- 12.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller ist Gerichtsstand unser Sitz. Wir haben auch das Recht, den Besteller an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 12.3 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

13. Ergänzende Bedingungen für Reparaturaufträge, die nicht im Rahmen der Nacherfüllung wegen Sachmängeln gem. Ziff. 9 erfolgen:

- 13.1 Bei Reparaturaufträgen übersendet der Besteller uns die Maschinen oder Geräte („Reparaturgegenstand“) auf seine Gefahr und auf seine Kosten.
Reparaturfristen oder -termine, die wir in einem Kostenvoranschlag oder Angebot angeben, basieren auf Schätzungen und sind deshalb unverbindlich. Die Berechnung der Fristen beginnt mit Eingang des Reparaturgegenstands bei uns. Angegebene Termine verschieben sich ggfls. entsprechend.
- 13.2 Kostenvoranschläge, die vor Durchführung der Reparatur von uns erstellt werden, sind unverbindlich. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden, so informieren wir den Besteller unverzüglich, wenn die angegebenen Gesamtkosten um mehr als 15 % überschritten werden oder wenn der Reparaturaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Reparaturgegenstands steht. Der Besteller muss dann entscheiden, ob er die Reparatur trotzdem durchführen lassen möchte. Erst nach schriftlicher Bestätigung des Bestellers, dass er mit den erhöhten Kosten einverstanden ist, führen wir die Reparatur durch.
- 13.3 Kann eine Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt oder nicht abgeschlossen werden, sind wir berechtigt, den entstandenen und belegbaren Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) zu berechnen. Die Reparatur ist nicht durchführbar, wenn:
- der beanstandete Fehler bei uns nicht aufgetreten ist;
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind;
 - Teile und Baugruppen so beschädigt sind, dass eine Reparatur nicht möglich ist oder
 - der Besteller sich nach Mitteilung gem. Ziff.13.3 nicht innerhalb von 14 Tagen zurückmeldet oder auf die Reparatur verzichtet.
- 13.5 Wenn die Reparatur aus den oben in Ziffer 13.3 genannten Gründen nicht durchgeführt wird und wir den Reparaturgegenstand zur Prüfung bereits in seine Einzelteile zerlegt haben, müssen wir den Reparaturgegenstand nicht wieder in den Ursprungszustand zurückversetzen. Die Kosten einer Verschrottung oder der Rücksendung trägt der Besteller.
- 13.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Reparaturleistungen innerhalb von einer Woche nach Erhalt des Reparaturgegenstandes abzunehmen. Wir sind berechtigt, eine schriftliche Abnahme zu verlangen. Nimmt der Kunde die Reparaturleistungen nicht innerhalb der Frist ordnungsgemäß ab, gilt die Abnahme als erfolgt. Das gilt auch, wenn der Kunde den Reparaturgegenstand in Benutzung nimmt. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

Bad Säckingen, Dezember 2019

SUHNER Deutschland GmbH
Trottäcker 50
79713 Bad Säckingen
Deutschland